

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 525/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernhard E. [REDACTED],

Rua C [REDACTED] Z [REDACTED] S [REDACTED], Brasil,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Dr. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht des Klägers, die für den Berufsschaden zuerkannte Kapitalentschädigung durch die Rente zu ersetzen, ver-neint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der Tatrichter geht davon aus, daß der Berufsscha-densanspruch durch den gerichtlichen Vergleich vom 13. April 1960 endgültig geregelt worden ist. Damit han-

Die Einrede der Beschwerde rechnerförmig nicht als Zulassung der Revision. Über die hier erheblichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 85, 87a FfzG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden. Das Berufungsurteil weicht davon nicht ab.

Maß

Henkel